

09.08.11

AV

Verordnung
des Bundesministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz

Dritte Verordnung zur Änderung tierseuchenrechtlicher Verordnungen

A. Problem und Ziel

Mit der Änderung der MKS-Verordnung werden einerseits Schutzmaßnahmen eingeführt, um eine mögliche Weiterverbreitung des Erregers über Fahrzeuge, die innerhalb eines Sperrbezirkes oder Beobachtungsgebietes Milch befördern, zu unterbinden, und andererseits wird eine Ermächtigung für die zuständige Behörde geschaffen anordnen zu können, dass bei Feststellung von MKS Jagdausübungs-berechtigte Proben von erlegten empfänglichen Wildtieren zwecks Untersuchung auf MKS zu entnehmen haben.

Die Änderung der Schweinepest-Verordnung dient im Wesentlichen der Klarstellung hinsichtlich des Verbringens von Fleisch von Wildschweinen aus einem wegen Schweinepest bei Wildschweinen eingerichteten gefährdeten Bezirk in das Inland.

Zudem werden beide Verordnungen sowohl redaktionell im Hinblick auf den Vertrag von Lissabon angepasst als auch hinsichtlich der sich durch die Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 ergebenden Änderungen der Fundstellen geändert.

Mit der Änderung der Tierseuchenerreger-Verordnung wird eine Doppelzulassung von Untersuchungseinrichtungen vermieden.

B. Lösung

Erlass der vorliegenden Verordnung.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand.
Bund, Ländern und Gemeinden entstehen keine Kosten.
2. Kosten und Vollzugaufwand

Dem Bund entstehen keine Kosten. Ländern und Gemeinden können Kosten im Rahmen der Überwachung in einem wegen MKS eingerichteten Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet entstehen, da der Transport von Milch innerhalb dieser Restriktionszonen von der Erfüllung zusätzlicher Anforderungen an Transportfahrzeuge abhängig gemacht wird, die allerdings denjenigen entsprechen, die bereits jetzt für das Verbringen von Milch aus diesen Restriktionszonen in das übrige Inland gelten. Diese Kosten können nicht geschätzt werden. Sie dürften jedoch, da die Milchfahrzeuge, die Milch aus den Restriktionszonen verbringen, auch zum Transport innerhalb der Restriktionszonen genutzt werden, minimal sein (Artikel 1).

Im Hinblick auf Artikel 2 entstehen Bund, Ländern und Gemeinden keine Kosten. Für die Länder ergeben sich Einsparungen dahingehend, dass zukünftig die zuständige Behörde des Bestimmungsortes keine Zustimmung mehr erteilen muss, wenn frisches Wildschweinefleisch aus einem gefährdeten Bezirk in ihren Zuständigkeitsbereich verbracht wird.

Durch die Regelung des Artikels 3 entstehen für Bund, Länder und Gemeinden keine Kosten.

E. Sonstige Kosten

Zukünftig sollen Jagd ausübungs berechtigte auch in einem wegen Maul- und Klauenseuche eingerichteten Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet auf

Anordnung der zuständigen Behörde bei erlegtem und verendet aufgefundenem empfänglichen Wild Proben entnehmen und der zuständigen Untersuchungseinrichtung zuleiten. Die Kosten hierfür können im Vorhinein nicht geschätzt werden, da sie im Wesentlichen abhängig sind von der Anzahl der erlegten bzw. verendet aufgefundenen empfänglichen Wildtiere (Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe b).

Vor dem Hintergrund, dass für Milchtransportfahrzeuge für das Verbringen von Milch innerhalb eines Sperrbezirkes und eines Beobachtungsgebietes zukünftig die gleichen Anforderungen gelten wie für den Transport aus diesen Restriktionszonen hinaus, dürften für die beteiligte Wirtschaft keine zusätzlichen Kosten entstehen (Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe b).

Im Hinblick auf Artikel 2 und 3 entstehen keine sonstigen Kosten.

F. Bürokratiekosten

a) Bürokratiekosten für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft (Jagdausübungsberechtigte) wird eine neue Informationspflicht eingeführt (Anzeige eines verendet aufgefundenen für Maul- und Klauenseuche empfänglichen Wildtieres bei der zuständigen Behörde (Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe b)). Die Kosten dafür dürften insgesamt sehr gering sein; sie sind im Wesentlichen davon abhängig, wie viele verendete Wildtiere in dem betroffenen Gebiet aufgefunden werden.

Da die ursprüngliche Belastung durch die Informationspflicht geringfügig war (Jagdausübungsberechtigte hatten die zuständige Behörde des Bestimmungsortes, an den in einem gefährdeten Bezirk erlegte Wildschweine verbracht werden sollten, über das Verbringen zu informieren), geht mit dem Wegfall der Informationspflicht keine nennenswerte Entlastung einher (Artikel 2 Nummer 7).

b) Bürokratiekosten für die Verwaltung

Informationspflichten für die Verwaltung werden nicht eingeführt.

c) Bürokratiekosten für Bürgerinnen und Bürger

Informationspflichten für Bürgerinnen und Bürger werden nicht eingeführt.

Bundesrat

Drucksache **444/11**

09.08.11

AV

Verordnung
des Bundesministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz

Dritte Verordnung zur Änderung tierseuchenrechtlicher Verordnungen

Der Chef des Bundeskanzleramtes

Berlin, den 8. August 2011

An die
Präsidentin des Bundesrates
Frau Ministerpräsidentin
Hannelore Kraft

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zu erlassende

Dritte Verordnung zur Änderung tierseuchenrechtlicher Verordnungen

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist als Anlage beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen
Ronald Pofalla

**Dritte Verordnung
zur Änderung tierseuchenrechtlicher Verordnungen**

Vom ...

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz verordnet auf Grund

- des § 17b Absatz 1 Nummer 4, des § 73a Satz 1 und 2 Nummer 1 und 4, des § 79 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 17 Absatz 1 Nummer 1, 11, 14, 16 und 20 sowie des § 79 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit den §§ 18, 19 Absatz 1 und 2, § 20 Absatz 1 und 2, § 21 Absatz 1, § 22 Absatz 1 bis 3, §§ 23, 26, 27 Absatz 1 und 3 Nummer 1 und § 29, jeweils auch in Verbindung mit § 79b, des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1260), von denen § 79b durch Artikel 18 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1934) geändert worden ist,
- des BMELV-Vertrag von Lissabon-Anpassungsgesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1934, 1945):

Artikel 1

Änderung der MKS-Verordnung

Die MKS-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3573), die durch Artikel 4 der Verordnung vom 18. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3939) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach der § 33 betreffenden Zeile folgende Zeile eingefügt:
„Erlaubnis für das Arbeiten mit MKS-Virus 33a“.
2. In § 7 Absatz 4 Nummer 2 wird die Angabe „§ 24k der Viehverkehrsverordnung“ durch die Angabe „§ 44 der Viehverkehrsverordnung“ ersetzt.
3. In § 8 Absatz 3 werden die Wörter „Kommission der Europäischen Gemeinschaften“ durch die Wörter „Europäische Kommission“ ersetzt.
4. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Oktober 2002 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte (ABl. EG Nr. L 273 S.1)“ durch die Angabe „Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe a der

Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (ABl. L 300 vom 14.11.2009, S. 1)“ ersetzt.

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Zur Erkennung der Maul- und Klauenseuche bei Wildtieren empfänglicher Arten kann die zuständige Behörde unter Berücksichtigung epidemiologischer Erkenntnisse anordnen, dass Jagdausübungsberechtigte

1. von erlegten Wildtieren empfänglicher Arten Proben entnehmen und der zuständigen Untersuchungseinrichtung zur virologischen und serologischen Untersuchung auf Maul- und Klauenseuche zuleiten und
2. verendet aufgefundene Wildtiere empfänglicher Arten unter Angabe des Fundortes der zuständigen Behörde anzeigen und der zuständigen Untersuchungseinrichtung zur virologischen und serologischen Untersuchung auf Maul- und Klauenseuche zuleiten.“

5. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b und Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb wird jeweils die Angabe „§ 21 der Viehverkehrsverordnung“ durch die Angabe „§ 22 der Viehverkehrsverordnung“ ersetzt.

b) Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. von Tieren empfänglicher Arten aus dem Sperrbezirk gewonnen oder aus Rohmilch von Tieren empfänglicher Arten hergestellt worden ist, sofern

- a) die Rohmilch mindestens 22 Tage vor der mutmaßlichen Einschleppung des Virus der Maul- und Klauenseuche in dem Seuchenbetrieb gewonnen worden ist und von nach diesem Zeitpunkt gewonnener Rohmilch getrennt gelagert und transportiert worden ist oder
- b) die Milch nach Maßgabe des Anhangs IX der Richtlinie 2003/85/EG behandelt worden ist oder, im Falle von Rohmilch, sichergestellt ist, dass die Milch einer solchen Behandlung unterzogen wird, und
- c) sichergestellt ist, dass die Milch
 - aa) in flüssigkeitsdichten Behältnissen transportiert wird, die
 - aaa) vor dem Transport der Rohmilch gereinigt und desinfiziert werden,
 - bbb) mit Vorrichtungen ausgestattet sind, die eine Aerosolbildung beim Einfüllen und Entladen der Milch verhindern und
 - bb) mit Fahrzeugen transportiert wird, deren Räder, Radkästen und Unterseite sowie deren für die Aufnahme der Rohmilch verwendeten Gerätschaften vor dem Verlassen eines Betriebes jeweils gereinigt und desinfiziert werden.“

- c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 Buchstabe b wird die Angabe „Artikel 20 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang VIII Kapitel VI Abschnitt A Nr. 2 Buchstabe c oder d der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Oktober 2002 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte (ABl. EG Nr. L 273 S.1)“ durch die Angabe „ Artikel 3 Buchstabe d in Verbindung mit Anhang XIII Kapitel V Buchstabe C Nummer 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 der Kommission vom 25. Februar 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte sowie zur Durchführung der Richtlinie 97/78/EG des Rates hinsichtlich bestimmter gemäß der genannten Richtlinie von Veterinärkontrollen an der Grenze befreiter Proben und Waren (ABl. L 54 vom 26.02.2011, S. 1)“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 Buchstabe b wird die Angabe „Artikel 20 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang VIII Kapitel VIII Abschnitt A Nr. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002“ durch die Angabe „Artikel 3 Buchstabe e in Verbindung mit Anhang XIII Kapitel VII Buchstabe A und B der Verordnung (EU) Nr. 142/2011“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 3 Buchstabe b wird die Angabe „Artikel 20 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang VIII Kapitel IV Abschnitt B Nr. 3 Buchstabe e Nr. II der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002“ durch die Angabe „Artikel 24 Absatz 2 in Verbindung mit Anhang X Kapitel II Abschnitt 2 der Verordnung (EU) Nr. 142/2011“ ersetzt.
 - dd) In Nummer 4 wird die Angabe „Artikel 20 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang VII Kapitel IV Abschnitt B Nr. 2 Buchstabe d Nr. IV der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002“ durch die Angabe „Artikel 24 Absatz 2 in Verbindung mit Anhang X Kapitel II Abschnitt 3 Buchstabe B der Verordnung (EU) Nr. 142/2011“ ersetzt.
 - ee) In Nummer 5 wird die Angabe „Artikel 20 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang VIII Kapitel II Abschnitt B Nr. 2, 3 oder 4 der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002“ durch die Angabe „Artikel 3 Buchstabe b und c in Verbindung mit Anhang XIII Kapitel II Nummer 3 und 7 der Verordnung (EU) Nr. 142/2011“ ersetzt.

- ff) In Nummer 6 wird die Angabe „Artikel 20 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang VIII Kapitel VII Abschnitt A Nr. 1, 2 oder 3 der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002“ durch die Angabe „Artikel 24 Absatz 2 in Verbindung mit Anhang XIII Kapitel VI Buchstabe B und C der Verordnung (EU) Nr. 142/2011“ ersetzt.
- d) In Absatz 7 Nummer 1 wird die Angabe „Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 zugelassene technische Anlage“ durch die Angabe „Maßgabe des Artikels 24 Absatz 1 Buchstabe f und g der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 zugelassene Anlage“ ersetzt.
6. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „ Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002“ durch die Angabe „ Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009“ ersetzt.
- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:
- „(2a) Zur Erkennung der Maul- und Klauenseuche bei Wildtieren empfänglicher Arten kann die zuständige Behörde unter Berücksichtigung epidemiologischer Erkenntnisse anordnen, dass Jagdausübungsberechtigte
1. von erlegten Wildtieren empfänglicher Arten Proben entnehmen und der zuständigen Untersuchungseinrichtung zur virologischen und serologischen Untersuchung auf Maul- und Klauenseuche zuleiten und
 2. verendet aufgefundene Wildtiere empfänglicher Arten unter Angabe des Fundortes der zuständigen Behörde anzeigen und der zuständigen Untersuchungseinrichtung zur virologischen und serologischen Untersuchung auf Maul- und Klauenseuche zuleiten.“
7. In § 15 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Kommission der Europäischen Gemeinschaften“ durch die Wörter „Europäischen Kommission“ ersetzt.
8. In § 16 Absatz 1 werden
- a) in Satz 1 die Wörter „Kommission der Europäischen Gemeinschaften“ durch die Wörter „Europäischen Kommission“ und
- b) in Satz 2 die Wörter „Kommission der Europäischen Gemeinschaften“ durch die Wörter „Europäische Kommission“ ersetzt.

9. In § 18 Absatz 2 Nummer 2 wird die Angabe „§ 21 der Viehverkehrsverordnung“ durch die Angabe „§ 22 der Viehverkehrsverordnung“ ersetzt.

10. § 21 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Im einleitenden Satzteil werden die Wörter „Kommission der Europäischen Gemeinschaften“ durch die Wörter „Europäischen Kommission“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb wird die Angabe „§ 21 der Viehverkehrsverordnung“ durch die Angabe „§ 22 der Viehverkehrsverordnung“ ersetzt.

11. In § 25 Absatz 1 werden die Nummern 2 bis 4 wie folgt gefasst:
 - „2. Die zuständige Behörde ordnet die unschädliche Beseitigung
 - a) des Aufbruchs jedes erlegten Wildwiederkäuers,
 - b) eines erlegten Wildtieres oder eines Tierkörperteils eines erlegten Wildtieres, bei dem auf Grund einer virologischen Untersuchung Maul- und Klauenseuche amtlich festgestellt worden ist und
 - c) der Tierkörper und der Tierkörperteile, die mit erlegten Wildtieren oder deren Tierkörperteilen nach Buchstabe b in Berührung gekommen sind,in einer nach der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 für die Verarbeitung oder Beseitigung von Material der Kategorie 1 im Sinne des Artikels 8 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 zugelassenen Anlage oder Betrieb an.
 3. Die zuständige Behörde ordnet die unschädliche Beseitigung des Aufbruchs jedes erlegten Wildschweines in einer nach der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 für die Verarbeitung oder Beseitigung von Material der Kategorie 1 im Sinne des Artikels 8 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 zugelassenen Anlage oder einem zugelassenen Betrieb an.
 4. Sind bei einem erlegten Wildtier einer empfänglichen Art auf Grund einer serologischen Untersuchung Antikörper gegen das Virus der Maul- und Klauenseuche festgestellt worden, kann die zuständige Behörde die unschädliche Beseitigung des Tierkörpers in einer nach der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 für die Verarbeitung oder Beseitigung von Material der Kategorie 1 im Sinne des Artikels 8 Buchstabe a Ziffer v der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 zugelassenen Anlage oder einem zugelassenen Betrieb anordnen.“

12. In § 29 Absatz 2 werden die Wörter „Kommission der Europäischen Gemeinschaften“ durch die Wörter „Europäische Kommission“ ersetzt.

13. In § 31a werden nach den Wörtern „Europäischen Gemeinschaften“ die Wörter „oder der Europäischen Union“ eingefügt.

14. Nach § 33 wird folgender § 33a eingefügt:

„33a

Erlaubnis für das Arbeiten mit MKS-Virus

(1) Wer ein Labor oder eine Einrichtung betreibt, in dem oder in der mit MKS-Virus gearbeitet wird, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde.

(2) Die zuständige Behörde erteilt die Erlaubnis nach Absatz 1 nur, soweit die Voraussetzungen

1. nach § 2 der Verordnung über das Arbeiten mit Tierseuchenerregern vorliegen und
2. des § 33 erfüllt sind.

15. In § 34 Absatz 1 Nummer 2 wird Buchstabe c wie folgt gefasst:

„c) § 9 Absatz 3, 3a oder 5 Nummer 7 oder § 11 Absatz 2a, jeweils auch in Verbindung mit § 13,“.

Artikel 2

Änderung der Schweinepest-Verordnung

Die Schweinepest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3547), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 4. Oktober 2010 (BGBl. I S. 1308) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 Buchstabe d wird wie folgt geändert:

aa) Nach Doppelbuchstabe dd wird folgender Doppelbuchstabe ee eingefügt:

„ee) Wildschweinefleisch und Fleischerzeugnisse aus Wildschweinefleisch, soweit Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass damit der Erreger der Schweinepest oder der Afrikanischen Schweinepest verschleppt werden kann,“

bb) Der bisherige Doppelbuchstabe ee wird neuer Doppelbuchstabe ff.

b) Absatz 3 Nummer 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Buchstabe d wird folgender Buchstabe e eingefügt:

„e) Wildschweinefleisch und Fleischerzeugnisse aus Wildschweinefleisch, soweit Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass damit der Erreger der Schweinepest oder der Afrikanischen Schweinepest verschleppt werden kann,“

- bb) Der bisherige Buchstabe e wird neuer Buchstabe f.
2. In § 6 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „Kommission der Europäischen Gemeinschaften“ durch die Wörter „Europäische Kommission“ ersetzt.
 3. In § 8 Absatz 3 werden die Wörter „Kommission der Europäischen Gemeinschaften“ durch die Wörter „Europäische Kommission“ ersetzt.
 4. In § 11 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Oktober 2002 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte (ABl. EG Nr. L 273 S.1)“ durch die Angabe „Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (ABl. L 300 vom 14.11.2009, S. 1)“ ersetzt.
 5. In § 11b werden
 - a) in Absatz 1 Satz 4 die Wörter „Kommission der Europäischen Gemeinschaften“ durch die Wörter „Europäischen Kommission“ und
 - b) in Absatz 2 Nummer 2 die Wörter „Kommission der Europäischen Gemeinschaften“ durch die Wörter „Europäische Kommission“ ersetzt.
 6. In § 13 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Kommission der Europäischen Gemeinschaften“ durch die Wörter „Europäische Kommission“ ersetzt.
 7. § 14a Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. von Absatz 5 Nummer 6 für das Versenden von frischem Wildschweinefleisch oder Fleischerzeugnissen aus frischem Wildschweinefleisch aus dem gefährdeten Bezirk in das sonstige Inland, soweit die Wildschweine, von denen das Fleisch gewonnen worden ist, virologisch mit negativem Ergebnis auf klassische Schweinepest untersucht worden sind.“
 8. In § 14b Satz 1 werden die Wörter „Kommission der Europäischen Gemeinschaften“ durch die Wörter „Europäische Kommission“ ersetzt.

9. § 14c Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Die zuständige Behörde ordnet an, dass der Aufbruch jedes erlegten Wildschweins oder jedes verendet aufgefundene Wildschwein in einem Verarbeitungsbetrieb für Material der Kategorie 1 oder 2 nach Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 unschädlich zu beseitigen ist.“

b) In Nummer 3 wird die Angabe „Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002“ durch die Angabe „Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009“ ersetzt.

c) In Nummer 4 wird die Angabe „Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002“ durch die Angabe „Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009“ ersetzt.

10. In § 25 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b wird die Angabe „§ 14c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a oder b oder Satz 2 oder Abs. 2“ durch die Angabe „§ 14c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a, b oder d oder Nummer 3 oder 4 oder Satz 2 oder Absatz 2“ ersetzt.

11. In § 25a werden nach den Wörtern „Europäischen Gemeinschaften“ die Wörter „oder der Europäischen Union“ eingefügt.

Artikel 3

Änderung der Tierseuchenerreger-Verordnung

Dem § 3 der Tierseuchenerreger-Verordnung vom 25. November 1985 (BGBl. I S. 2123), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 2. November 1992 (BGBl. I S. 1845) geändert worden ist, wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Der Erlaubnis bedarf nicht, wer eine Zulassung nach § 33a Absatz 2 der MKS-Verordnung besitzt.“

Artikel 4

Bekanntmachungserlaubnis

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz kann den Wortlaut der Schweinepest-Verordnung und der MKS-Verordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 5
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Die Bundesministerin für Ernährung,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Mit der Änderung der MKS-Verordnung werden einerseits Schutzmaßnahmen eingeführt, um eine mögliche Weiterverbreitung des Erregers über Fahrzeuge, die innerhalb eines Sperrbezirkes oder Beobachtungsgebietes Milch befördern, zu unterbinden, und andererseits wird eine Ermächtigung für die zuständige Behörde geschaffen anordnen zu können, dass bei Feststellung von MKS Jagdausübungs-berechtigte Proben von erlegten empfänglichen Wildtieren zwecks Untersuchung auf MKS zu entnehmen haben.

Die Änderung der Schweinepest-Verordnung dient im Wesentlichen der Klarstellung hinsichtlich des Verbringens von Fleisch von Wildschweinen aus einem wegen Schweinepest bei Wildschweinen eingerichteten gefährdeten Bezirk in das Inland.

Zudem werden beide Verordnungen sowohl redaktionell im Hinblick auf den Vertrag von Lissabon angepasst als auch hinsichtlich der sich durch die Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 ergebenden Änderungen der Fundstellen geändert.

Mit der Änderung der Tierseuchenerreger-Verordnung wird eine Doppelzulassung von Untersuchungseinrichtungen vermieden.

Nachhaltigkeitsaspekte sind nicht berührt.

Die Verordnung hat keine Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern.

Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand.

Bund, Ländern und Gemeinden entstehen keine Kosten.

2. Kosten und Vollzugaufwand

Dem Bund entstehen keine Kosten. Ländern und Gemeinden können Kosten im Rahmen der Überwachung in einem wegen MKS eingerichteten Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet entstehen, da der Transport von Milch innerhalb dieser Restriktionszonen von der Erfüllung zusätzlicher Anforderungen an Transportfahrzeuge abhängig gemacht wird, die allerdings denjenigen entsprechen, die bereits jetzt für das Verbringen von Milch aus diesen Restriktionszonen in das übrige Inland gelten.

Diese Kosten können nicht geschätzt werden. Sie dürften jedoch, da die Milchfahrzeuge, die Milch aus den Restriktionszonen verbringen, auch zum Transport innerhalb der Restriktionszonen genutzt werden, minimal sein (Artikel 1).

Im Hinblick auf Artikel 2 entstehen Bund, Ländern und Gemeinden keine Kosten. Für die Länder ergeben sich Einsparungen dahingehend, dass zukünftig die zuständige Behörde des Bestimmungsortes keine Zustimmung mehr erteilen muss, wenn frisches Wildschweinefleisch aus einem gefährdeten Bezirk in ihren Zuständigkeitsbereich verbracht wird.

Durch die Regelung des Artikels 3 entstehen für Bund, Länder und Gemeinden keine Kosten.

Sonstige Kosten

Zukünftig sollen Jagdausübungsberechtigte auch in einem wegen Maul- und Klauenseuche eingerichteten Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet auf Anordnung der zuständigen Behörde bei erlegtem und verendet aufgefundenem empfänglichen Wild Proben entnehmen und der zuständigen Untersuchungseinrichtung zuleiten. Die Kosten hierfür können im Vorhinein nicht geschätzt werden, da sie im Wesentlichen abhängig sind von der Anzahl der erlegten bzw. verendet aufgefundenen empfänglichen Wildtiere (Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe b).

Vor dem Hintergrund, dass für Milchtransportfahrzeuge für das Verbringen von Milch innerhalb eines Sperrbezirkes und eines Beobachtungsgebietes zukünftig die gleichen Anforderungen gelten wie für den Transport aus diesen Restriktionszonen hinaus, dürften für die beteiligte Wirtschaft keine zusätzlichen Kosten entstehen (Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe b).

Im Hinblick auf Artikel 2 und Artikel 3 entstehen keine sonstigen Kosten.

Bürokratiekosten

a) Bürokratiekosten für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft (Jagdausübungsberechtigte) wird eine neue Informationspflicht eingeführt (Anzeige eines verendet aufgefundenen für Maul- und Klauenseuche empfänglichen Wildtieres bei der zuständigen Behörde (Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe b)). Die Kosten dafür dürften insgesamt sehr gering sein; sie sind im Wesentlichen davon abhängig, wie viele verendete Wildtiere in dem betroffenen Gebiet aufgefunden werden.

Da die ursprüngliche Belastung durch die Informationspflicht geringfügig war (Jagdausübungsberechtigte hatten die zuständige Behörde des Bestimmungsortes, an den in einem gefährdeten Bezirk erlegte Wildschweine verbracht werden sollten, über das Verbringen zu informieren), geht mit dem Wegfall der Informationspflicht keine nennenswerte Entlastung einher (Artikel 2 Nummer 7).

- b) Bürokratiekosten für die Verwaltung
Informationspflichten für die Verwaltung werden nicht eingeführt.
- c) Bürokratiekosten für Bürgerinnen und Bürger
Informationspflichten für Bürgerinnen und Bürger werden nicht eingeführt.

B. Besonderer Teil

Artikel 1

Zu Nummer 1

Redaktionelle Anpassung an die unter Nummer 12 genannte Einfügung des § 33a (neu).

Zu Nummer 2 (§ 7)

Redaktionelle Anpassung an die zwischenzeitlich geänderte Viehverkehrsverordnung.

Zu Nummer 3 (§ 8)

Redaktionelle Anpassung an den Vertrag von Lissabon.

Zu Nummer 4 (§ 9)

Redaktionelle Anpassung, da die bisher zitierte Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 mit der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (ABl. EG vom 14.11.2009 S. 1) aufgehoben worden ist (Buchstabe a).

Rechtsgrundlage: § 17b Absatz 1 Nummer 4, §§ 79 Absatz 1 Nummer 2 i.V.m. §§ 18 und 19 Absatz 1 und 2, § 20 Absatz 1 und 2, § 21 Absatz 1, § 22 Absatz 1 bis 3, § 27 Absatz 1 und 3 Nummer 1 und § 29 TierSG

Mit Buchstabe b wird der zuständigen Behörde die Möglichkeit eröffnet, in einem wegen des Auftretens der Maul- und Klauenseuche (MKS) bei empfänglichem Vieh eingerichteten Sperrbezirk anordnen zu können, dass Jagdausübungsberechtigte von erlegten oder verendet aufgefundenen empfänglichen Wildtieren Proben entnehmen und der zuständigen Untersuchungseinrichtung zuleiten.

Das jüngste Auftreten der MKS bei Wildtieren in Bulgarien zeigt, dass es nicht nur bei einem originären Auftreten der Seuche bei Wildtieren (vergl. §§ 24 f) erforderlich ist, in der empfänglichen Wildtierpopulation nach dem Erreger zu suchen, sondern dass es auch beim Auftreten von MKS bei Vieh erforderlich ist, Wildtiere in einem Sperrbezirk auf MKS zu untersuchen, um sicherzustellen, dass der Erreger sich nicht in der Wildtierpopulation unerkannt ausbreitet und somit jederzeit die Gefahr einer Reinfektion für empfängliches Vieh besteht.

Rechtsgrundlage: § 73a Satz 1 und 2 Nummer 1 und 4, § 79 Absatz 1 Nummer 1 i. V. m. § 17 Nummer 1, § 79 Absatz 1 Nummer 2 i.V.m. §§ 18 und 23 TierSG

Zu Nummer 5 (§ 10)

Mit der Änderung des Absatzes 2 und des Absatzes 3 werden die Verweisungen auf die zwischenzeitlich geänderte Viehverkehrsverordnung angepasst (Buchstabe a).

Mit der Änderung des Absatz 4 Satz 1 (Buchstabe b) wird sichergestellt, dass Milchtransportfahrzeuge, die Milch innerhalb des Sperrbezirkes transportieren, dieselben Anforderungen erfüllen müssen wie Fahrzeuge, die die Milch aus einem Sperrbezirk in das übrige Inland transportieren, um zu verhindern, dass eventuell vorhandenes MKS-Virus innerhalb des Sperrbezirkes verbreitet wird. Insoweit ist Milch in gereinigten und desinfizierten flüssigkeitsdichten Behältnissen zu transportieren, die mit einer Vorrichtung ausgestattet sein müssen, die eine Aerosolbildung beim Einfüllen und Entladen der Milch verhindert. Zudem müssen die Fahrzeuge, mit denen die Milch transportiert wird, vor Verlassen eines Betriebes gereinigt und desinfiziert werden.

Im Hinblick auf Buchstabe c und d wird auf die Begründung zu Nummer 3 Buchstabe a verwiesen.

Rechtsgrundlage: § 79 Absatz 1 Nummer 1 i.V.m. § 17 Absatz 1 Nummer 11 und 14, § 79 Absatz 1 Nummer 2 i. V. m. §§ 18 und 19 Absatz 2, § 20 Absatz 1 und 2, § 22 Absatz 1 bis 3 und § 26 und § 27 Absatz 3 Nummer 1 TierSG

Zu Nummer 6 (§ 11)

Redaktionelle Anpassung; siehe auch Begründung zu Nummer 4 Buchstabe a (Buchstabe a).

Rechtsgrundlage: § 17b Absatz 1 Nummer 4, §§ 79 Absatz 1 Nummer 2 i.V.m. §§ 18 und 19 Absatz 1, § 20 Absatz 1 und 2, § 21 Absatz 1, § 22 Absatz 1 bis 3 und § 29 TierSG

Mit dem neuen Absatz 2a (Buchstabe b) wird der zuständigen Behörde ermöglicht, anzuordnen, dass auch im Beobachtungsgebiet Jagdausübungsberechtigte Proben von empfänglichen Wildtieren entnehmen. Insoweit wird auf die Begründung zu Nummer 4 Buchstabe b verwiesen.

Rechtsgrundlage: § 79 Absatz 1 Nummer 2 i. V. m. §§ 18 und 19 Absatz 1 und 2, § 20 Absatz 1 und § 22 Absatz 1 bis 3 TierSG

Zu Nummer 7 (§ 15)

Redaktionelle Anpassung an den Vertrag von Lissabon.

Zu Nummer 8 (§ 16)

Redaktionelle Anpassung an den Vertrag von Lissabon.

Zu Nummer 9 (§ 18)

Redaktionelle Anpassung an die zwischenzeitlich geänderte Viehverkehrsverordnung.

Zu Nummer 10 (§ 21)

Redaktionelle Anpassung an den Vertrag von Lissabon (Buchstabe a).

Redaktionelle Anpassung an die zwischenzeitlich geänderte Viehverkehrsverordnung (Buchstabe b).

Zu Nummer 11 (§ 25)

Redaktionelle Anpassung; auf die Begründung zu Nummer 4 Buchstabe a wird verwiesen.

Zu Nummer 12 (§ 29)

Redaktionelle Anpassung an den Vertrag von Lissabon.

Zu Nummer 13 (§ 31a)

Redaktionelle Anpassung an den Vertrag von Lissabon.

Zu Nummer 14 (§ 33a neu)

Mit § 33a neu wird zunächst sichergestellt, dass Laboratorien und sonstige Einrichtungen, die mit MKS-Virus arbeiten, der Erlaubnis der zuständigen Behörde bedürfen (Absatz 1). In Absatz 2 werden die Voraussetzungen definiert, unter denen die zuständige Behörde einem Laboratorium oder einer sonstigen Einrichtung die Erlaubnis erteilen kann. Bei den Einrichtungen handelt es sich derzeit in Deutschland um das Friedrich-Loeffler-Institut auf der Insel Riems als eine Einrichtung, in der neben Forschung im Ereignisfall insbesondere MKS-Diagnostik betrieben wird, sowie um eine Einrichtung der Firma INTERVET in Köln, in der MKS-Impfstoff hergestellt wird.

Rechtsgrundlage: § 73 a, § 79 Absatz 1 Nummer 1 i.V.m. § 17 Absatz 1 Nummer 1 und 16 sowie § 79 Absatz 1 Nummer 2 i.V.m. § 23 TierSG

Zu Nummer 15 (§ 34)

Mit der Änderung des § 34 werden die Ordnungswidrigkeitstatbestände an die geänderten materiellen Vorschriften angepasst.

Artikel 2

Zu Nummer 1 (§ 4)

Mit der Änderung des § 4 soll sichergestellt werden, dass aus einem wegen Schweinepestverdacht gesperrten Betrieb evtl. vorhandenes Fleisch von Wildschweinen bzw. entsprechende Erzeugnisse, die möglicherweise mit dem Virus der Schweinepest oder dem Virus der Afrikanischen Schweinepest kontaminiert sind, nicht verbracht werden. Die bisherige Regelung beschränkt sich nur auf ein Verbringungsverbot von Schweinefleisch bzw. Schweinefleischerzeugnisse. Auch bei Fleisch von Wildschweinen kann letztlich nicht mit Sicherheit eine Kontamination mit dem Schweinepesterreger oder dem Erreger der Afrikanischen Schweinepest ausgeschlossen werden. Insoweit dient ein Verbringungsverbot, ebenso wie das Verbringungsverbot von Schweinefleisch einer Minimierung der Seuchenverschleppung (Buchstabe a).

Mit Buchstabe b wird für die zuständige Behörde die Möglichkeit eröffnet, für das Verbringen von Wildschweinefleisch und Fleischerzeugnissen aus Wildschweinefleisch eine Genehmigung zu erteilen. Die mit Buchstabe b vollzogene Änderung steht in engem Zusammenhang mit der über Buchstabe a erfolgten Erweiterung des Absatzes 2 Nummer 6 Buchstabe d.

Rechtsgrundlage: § 79 Absatz 1 Nummer 2 i. V. m. §§ 18 und 20 Absatz 1 und 2 TierSG.

Zu Nummer 2 (§ 6)

Redaktionelle Anpassung an den Vertrag von Lissabon.

Zu Nummer 3 (§ 8)

Redaktionelle Anpassung an den Vertrag von Lissabon.

Zu Nummer 4 (§ 11)

Redaktionelle Anpassung, da die bisher zitierte Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 mit der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 aufgehoben worden ist.

Zu Nummer 5 (§ 11b)

Redaktionelle Anpassung an den Vertrag von Lissabon.

Zu Nummer 6 (§ 13)

Redaktionelle Anpassung an den Vertrag von Lissabon.

Zu Nummer 7 (§ 14a)

Mit Nummer 7 wird § 14a Absatz 6 Nummer 2 der Schweinepest-Verordnung im Hinblick auf das Verbringen von frischem Fleisch von Wildschweinen, das im gefährdeten Bezirk gewonnen wurde, in das übrige Inland geändert. Zukünftig wird nicht mehr darauf abgestellt, dass die Versendung von frischem Schweinefleisch „aus einem Betrieb“ im gefährdeten Bezirk erfolgen muss, sondern allgemein auf das Versenden aus einem gefährdeten Bezirk. Zudem gilt als Voraussetzung für das Verbringen von frischem Schweinefleisch von Wildschweinen aus einem gefährdeten Bezirk in das übrige Inland, dass das Wildschwein, von dem das Fleisch stammt, mit negativem Ergebnis auf Schweinepest untersucht worden sein muss.

Rechtsgrundlage: § 79 Absatz 1 Nummer 2 i. V. m. §§ 18 und 20 Absatz 1 und 2, § 22 Absatz 1 bis 3, §§ 23 und 29 TierSG

Zu Nummer 8 (§ 14b)

Redaktionelle Anpassung an den Vertrag von Lissabon.

Zu Nummer 9 (§ 14c)

Buchstaben a, b und c dienen der redaktionellen Anpassung; auf die Begründung zu Nummer 4 wird verwiesen.

Rechtsgrundlage: § 73a Satz 1 und Satz 2 Nummer 1, § 79 Absatz 1 Nummer 1 i.V.m. § 17 Absatz 1 Nummer 20, § 79 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit §§ 18 und 23 TierSG

Zu Nummer 10 (§ 25)

Mit der Änderung des § 25 werden die Ordnungswidrigkeitentatbestände einerseits an die geänderten materiellen Vorschriften angepasst und andererseits erweitert.

Zu Nummer 11 (§ 25a)

Redaktionelle Anpassung an den Vertrag von Lissabon.

Artikel 3

Die Änderung der Tierseuchenerreger-Verordnung ist erforderlich, um im Hinblick auf 33a der MKS-Verordnung (Artikel 1), ein doppeltes Genehmigungserfordernis zu vermeiden.

Rechtsgrundlage: § 79 Absatz 1 Nummer 1 i.V.m. § 17 Absatz 1 Nummer 16 TierSG.

Artikel 4

Die vielfachen Änderungen lassen es angezeigt erscheinen, den Wortlaut der MKS-Verordnung und der Schweinepest-Verordnung neu bekannt zu machen.

Artikel 5

Die Verordnung soll nach ihrer Verkündung in Kraft treten.

Anlage

**Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 NKRG:
Entwurf einer Verordnung zur Änderung der MKS-Verordnung und der
Schweinepestverordnung (NKR-Nr.: 1608)**

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens auf Bürokratiekosten, die durch Informationspflichten begründet werden, geprüft.

Mit dem Regelungsvorhaben soll künftig die Verpflichtung für die Wirtschaft entfallen, wonach Jagdausübungsberechtigte beim Verbringen von Wildschweinefleisch aus gefährdeten Bezirken die zuständige Behörde des Bestimmungsortes zu informieren haben. Nach Darstellung des Ressorts geht mit dem Wegfall der Informationspflicht keine nennenswerte Entlastung einher. Die Auswirkungen des Regelungsvorhabens auf die Bürokratiekosten hat das Ressort nachvollziehbar dargestellt.

Der Nationale Normenkontrollrat hat im Rahmen seines gesetzlichen Prüfauftrags keine Bedenken gegen das Regelungsvorhaben.

Dr. Ludewig
Vorsitzender

Catenhusen
Berichterstatter